

# Gesellschaftsvertrag der MediCenter GmbH am Klinikum Bogenhausen

## § 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

MediCenter GmbH am Klinikum Bogenhausen.

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist München.

- (3) Die Gesellschaft ist unter Beachtung von Art. 87 GO und §§ 51 ff AO zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar dienen. In diesem Rahmen kann sich die Gesellschaft auch an anderen Gesellschaften beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

## § 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO).

### § 2a Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums gemäß § 95 SGB V als öffentliche Gesundheitseinrichtung durch die Erbringung fachübergreifender vertragsärztlicher und privatärztlicher Leistungen unter ärztlicher Leitung und in enger Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern.
- (2) Die Zwecke der Gesellschaft gemäß § 2 werden insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums, das als Zweckbetrieb nach § 66 AO zu führen ist. Hiervon umfasst ist die Herstellung einer wohnortnahen, bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten Gesundheitsdienstleistungen, um den Patientinnen und Patienten in der Zeit vor einer stationären Behandlung, aber auch nach einem stationären Aufenthalt, eine ergänzende (integrierte) Versorgung vor und nach einer stationären Behandlung mit dem Ziel einer Verbesserung der Behandlungs- und Ergebnisqualität anbieten zu können.
- ~~(3) Die Gesellschaft ist unter Beachtung von Art. 87 GO zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks unmittelbar~~

~~oder mittelbar dienen. Zu diesem Zweck kann sich die Gesellschaft auch an anderen Gesellschaften beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.~~

- (4) Ziele der Gesellschaft **im Rahmen von § 2** sind:
- Sicherstellung eines abgestimmten Behandlungskonzepts aus einer Hand und unter einem Dach,
  - Steigerung der Attraktivität als Vertragspartner für Kostenträger und Leistungserbringer,
  - Sicherung der Stellung als Arbeitgeber mit herausfordernden und vielfältigen Tätigkeitsbereichen.

### **§ 2b Gemeinnützigkeit/Steuerbegünstigung**

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. § 58 Nr. 2 AO bleibt unberührt. Die Gesellschaft kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft, insbesondere auch ~~Städtisches Klinikum München gGmbH~~ München Klinik gGmbH, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO zuwenden.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die München Klinik gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat.

### **§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft wird für einen unbestimmten Zeitraum vereinbart.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für diese vorgenommenen Geschäfte gelten für Rechnung der Gesellschaft geführt.

## § 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Das Stammkapital übernimmt in voller Höhe die ~~Städtisches Klinikum München GmbH (StKM)~~ München Klinik gGmbH.

## § 5 Zustimmungsvorbehalt

Folgende Rechtsgeschäfte der Gesellschaft sind nur mit vorheriger Einwilligung der Landeshauptstadt München als Gründungsgesellschafterin der ~~Städtisches Klinikum München GmbH~~ München Klinik gGmbH zulässig:

1. Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Geschäftsfelder,
2. die Errichtung von Tochtergesellschaften,
3. die Verfügung, insbesondere die Veräußerung und Verpfändung über Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen; dies gilt auch für Tochtergesellschaften,
4. Erwerb und Veräußerung von Betrieben, Unternehmen und Beteiligungen,
5. die Beteiligung Dritter am Unternehmen,
6. Änderung des Gesellschaftsvertrages.

## § 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung,
- die Gesellschafterversammlung.

## § 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung wird durch eine bis zwei Personen wahrgenommen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Geschäftsführer sind für Geschäfte mit der ~~Städtisches Klinikum München GmbH~~ München Klinik gGmbH, soweit sie auch dort eine Geschäftsführerfunktion wahrnehmen, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung und einen weiteren Geschäftsführer zum Stellvertreter ernennen. Der stellvertretende Vorsitzende der Geschäftsführung vertritt den Vorsitzenden nur, wenn dieser verhindert ist.

- (4) Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, geben sie sich eine Geschäftsordnung, -Beschlüsse der Geschäftsführer über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. Einigen sich die Geschäftsführer nicht auf eine Geschäftsordnung, wird diese von der Gesellschafterin erlassen.
- (5) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze – insbesondere des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung –, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung sowie der Unternehmensplanung, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie den grundsätzlichen Vorgaben und erteilten Weisungen der Gesellschafterversammlung. Ihr obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebes.
- (6) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterin unverzüglich über bedeutende Geschäftsvorfälle.

### **§ 8 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  1. Übernahme neuer Aufgaben und Aufgaben bisheriger Unternehmensgegenstände i.S.d. §§ 2, 2a des Gesellschaftsvertrages
  2. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen unter Beachtung des § 5
  3. Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft unter Beachtung des § 5
  4. Kreditgewährung an die Geschäftsführung entsprechend den Voraussetzungen gem. § 89 AktG
  5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und grundstücksgleichen Rechten
  6. Verabschiedung der jährlichen Unternehmensplanung, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan. Die Unternehmensplanung ist um eine fünfjährige Finanzplanung zu ergänzen.
  7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung der Geschäftsführung
  8. Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Arbeitgeberverbänden
  9. Erwerb, Gründung oder Veräußerung anderer Unternehmen und Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Teilnahme an Kapitalerhöhungen oder Änderungen der Beteiligungsquote an einem anderen Unternehmen, Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen unter Beachtung des § 5
  10. Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder wesentlichen Teilen, Veräußerung von bedeutenden Vermögenswerten, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß §§ 2, 2a des Gesellschaftsvertrages wichtig sind, unter Beachtung des § 5.
  11. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000 Euro, ausgenommen wiederkehrende Liefergeschäfte und Großreparaturen.
  12. Überschreiten von Einzelvorhaben des Investitionsplanes von mehr als 50.000 Euro.

13. Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehung von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewährs- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten außerhalb des Finanzplanes, sofern im Einzelfall ein Betrag von 50.000 Euro überschritten wird.
  14. Bestellung der Geschäftsführung, deren Abberufung, Änderung bzw. Beendigung der Anstellungsverträge, Festlegung der Vertretungsmacht.
  15. Auswahl und Beauftragung des Abschlussprüfers.
- (2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
1. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen
  2. Beteiligung Dritter am Unternehmen unter Beachtung des § 5
  3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken unter Beachtung des § 5.

### **§ 9 Unternehmensplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt so frühzeitig einen Unternehmensplan, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan, mit fünfjähriger Finanzplanung auf, dass der von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden kann.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.

### **§ 10 Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführung hat für eine rechtzeitige Erfüllung der Rechnungslegungs-, Berichtserstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (§§ 316 ff HGB) innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und den Gesellschaftern unverzüglich zur Feststellung vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs.1 Nr.1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des auf den Abschlussstichtag folgenden Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. **Dabei sind die Regelungen des § 2b zu beachten.** Sodann wird der festgestellte Abschluss und der Lagebericht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften offen gelegt.

## **§ 11 Rechnungswesen, Controlling, Berichtswesen**

- (1) Im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Landeshauptstadt München ist die Gesellschafterin gegenüber der Landeshauptstadt München verpflichtet, der Landeshauptstadt München nach deren inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft zu berichten.
- (2) Dem Stadtrat wird halbjährlich ein Bericht zum effektiven Leistungscontrolling des Unternehmens vorgelegt.
- (3) In den Anstellungsverträgen für die Geschäftsführer ist zu vereinbaren, dass Angaben über die Bezüge der Geschäftsführer gemäß der Bayerischen Gemeindeordnung zur Veröffentlichung im Beteiligungsbericht zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 12 Prüfungswesen**

Der Landeshauptstadt München stehen ferner die Rechte aus § 53 HGrG zu. Der Landeshauptstadt München und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG, jeweils in seiner aktuellsten Fassung, vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Landeshauptstadt München wird ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht eingeräumt. Eine Vorprüfung nach § 44 HGrG analog ist damit nicht erforderlich. Das Prüfungsrecht besteht eigenständig.

## **§ 13 Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern**

Die Geschäftsführung fördert die Durchsetzung der Ziele des BayGIG und der städtischen Gleichstellungspolitik auf betrieblicher und fachlicher Ebene. Sie erstellt hierfür ein Gleichstellungskonzept und Fördermaßnahmen.

## **§ 14 Ärztliche Leitung**

- (1) Die Geschäftsführung der MediCenter GmbH am Klinikum Bogenhausen bestellt eine Ärztliche Leitung.
- (2) Aufgaben der Ärztlichen Leitung sind die medizinische Gesamtverantwortung für die medizinische Leistungserbringung in dem MVZ, die ordnungsgemäße Berufsausübung und die gesetzeskonforme Organisation. Die Ärztliche Leitung hat eine Mittlerposition zur Kassenärztlichen Vereinigung an der Schnittstelle ambulanter und stationärer Behandlung inne. Sie stellt die leitliniengerechte Behandlung sicher.

## **§ 15 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.
- (2) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten (Notarkosten, Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten) selbst.

## **§ 16 Gültigkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden und aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

ENTWURF